



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Gemeinde Apen

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des
Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Apen

am 26. Mai 2019

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 16, 45 a und 45 b Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) gebe ich für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten bekannt:

1. Bekanntmachung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Stichwahl (§ 45 b Absatz 4 NKWG)

Die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten findet am Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag 16. Juni 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten
in der Gemeinde Apen = 1 Wahlbereich

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG/ § 45 d NKWG/ § 32 NKWO)

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen), von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerber) oder auch von einer wählbaren Einzelperson, wenn sie nicht wahlberechtigt ist, eingereicht werden (§ 45 d (2) NKWG).

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Im Übrigen verweise ich auf den § 45 d NKWG. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Wahlleitung der Gemeinde Apen ausgegeben beziehungsweise angefordert werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form bei der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten den Bestimmungen der §§ 21, 45 d NKWG und 32 ff. NKWO entsprechen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

5. höchstzulässige Zahl der Bewerber auf den Wahlvorschlägen (§ 45 d (2) NKWG)

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Eine wählbare Einzelperson darf sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 NKWG)

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 140 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet der Gemeinde Apen unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der gleichen Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Für die Unterschriften sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Wahlleitung der Gemeinde Apen ausgegeben beziehungsweise angefordert werden können.

Unterschriften nach Absatz 1 sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber sowie bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern nach § 45 d Absatz 4 Satz 4 i. V. m. § 21 Absatz 10 NKWG.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe nach Ziffer 3:

- CDU, SPD, UWG, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., FDP, AfD

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl, 25. Februar 2019, beim Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten.

8. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§21 Abs. 2 NKWG)

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig bei der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 48. Tag vor der Wahl, 08. April 2019, um 18 Uhr.

Apen, den 18.09.2018

Die Gemeindegewahlleiterin
der Gemeinde Apen
Helma Schubert